

Anhang 4: „Ausbildung und Prüfung von PE-Schweißaufsichten nach dem DVGW-Merkblatt GW 331 - Besondere Bestimmungen für die Anerkennung als Kursstätte –“

Es gelten alle Ausführungen wie in Anhang 3: „Ausbildung und Prüfung von PE-Schweißern nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 330 – Besondere Bestimmungen für die Anerkennung als Kursstätte –“ zur DVGW-Geschäftsordnung für die Anerkennung von Kursstätten.

Darüber hinaus muss der Ausbilder in Ergänzung dieses Anhang 3 nach Abschnitt 2. „Formblatt zum Antrag auf Anerkennung als DVGW-Kursstätte für die Durchführung von Lehrgängen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 330 (Feststellung der speziellen Anerkennungskriterien)“, Unterabschnitt V. „Angaben zum Ausbilder“ folgende personellen Anforderungskriterien erfüllen:

- Sichere Kenntnisse der einschlägigen Technischen Regeln (DIN/DVGW/DVS), einschließlich Nachweis der Verfügbarkeit dieser Technischen Regeln während der Lehrgangsdurchführung (z.B. Vorhaltung, Online-Zugang)
- Mind. 5 Jahre Erfahrung mit der Durchführung von Lehrgängen nach DVGW GW 330
- Erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang Fachmann für Kunststoffschweißen nach DVS 2213
- Erfolgreiche Durchführung des ersten DVGW-GW 331-Lehrgangs unter Aufsicht des IKV
- Erfolgreiche Durchführung eines Fachgespräches vor einer DVGW-Prüfungskommission von in der Regel mindestens 60 Minuten Dauer.